
Der Erzbischof von München und Freising

141. Erzbischöfliche Finanzkommission

Zur Umsetzung der zum 1. Dezember 2013 in Kraft getretenen Satzung der im Bereich der Finanzverwaltung tätigen Organe der Erzdiözese München und Freising wurde die Erzbischöfliche Finanzkommission, die den Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 492 § 1 CIC bildet, für die am 15. September 2014 begonnene Amtsperiode neu besetzt.

Zu Mitgliedern berufen wurden

- Herr Gerhard Bosl
- Herr Dr. Hermann Langenmayr
- Sr. Gabriele M. Lober SSND
- Herr Florian Müller
- Herr Prälat Dr. Wolfgang Schwab

Als Beauftragter des Erzbischofs führt Herr Generalvikar Dr. Dr. Peter Beer den Vorsitz.

München, den 1. September 2014

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

142. Messweinverordnung

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 23. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

Messweinverordnung

Die Kirche ist seit jeher bestrebt, für die Feier der Eucharistie Brot und Wein in einer Qualität zu verwenden, die der Heiligkeit dieses Sakramentes angemessen ist. Die Grundordnung des Römischen Messbuches hebt (wie ähnlich bereits die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch von 1975, Nr. 284) hervor: „Der Wein für die Eucharistiefeier muss vom Gewächs des Weinstockes (vgl. Lk 22,18) stammen und natur rein und unvermischt sein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen“ (Nr. 322; vgl. c. 924 § 3 CIC).

Aus diesem Grund hatten die deutschen Bischöfe im Jahre 1976 vor dem Hintergrund des damaligen Lebensmittelrechts die „Verordnung über den

Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Messwein)" verabschiedet (für unsere Erzdiözese abgedruckt im Amtsblatt 1976, S. 259–262). Da inzwischen das weltliche Recht die Reinheit des Weines strikt normiert und die Beimischung von Fremdstoffen weitestgehend verbietet, ist die besagte kirchliche Verordnung hinfällig und wird hiermit aufgehoben. Einer Approbation einzelner Messweinlieferanten bedarf es daher künftig nicht mehr. Die Priester haben weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines (nach deutschem Weinrecht) genügt und so der Würde des Sakramentes entspricht.

München, den 5. September 2014

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

143. Leitlinien für die katholische Begräbnisliturgie in der Erzdiözese München und Freising 2014

Der Wandel in der Bestattungskultur und die pastoralen Strukturveränderungen haben auch Konsequenzen für die katholische Begräbnisfeier. Für die unterschiedlichen pastoralen Situationen sind verschiedene Anpassungsmöglichkeiten in den liturgischen Ordnungen vorgesehen. Um jedoch die notwendige Einheit innerhalb der Diözese zu sichern, sind von allen folgende Leitlinien zu beachten:

1. Die katholische Begräbnisliturgie folgt dem liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ aus dem Jahr 2009¹ oder dem im Jahr 2012 erschienenen Manuale „Die kirchliche Begräbnisfeier².
2. Die Gesänge innerhalb der Liturgie (Statio, Messfeier, Verabschiedung, Beisetzung) müssen liturgiegemäß sein. Es ist darauf zu achten, dass alle musikalischen Elemente innerhalb der Liturgie der Würde des Gottesdienstes entsprechen. Andere musikalische Beiträge haben gegebenenfalls außerhalb des Gottesdienstes ihren Platz.
3. Ein wesentliches Charakteristikum katholischer Begräbnisliturgie ist die Begräbnismesse. Deshalb ist für jeden Verstorbenen/jede Verstorbene

¹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica von 1969, Freiburg – Basel – Wien 2009 (ISBN 978-3-451-32205-1; ISBN 978-3-7917-2163-7).

² Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012 (ISBN 978-3-937796-12-3).